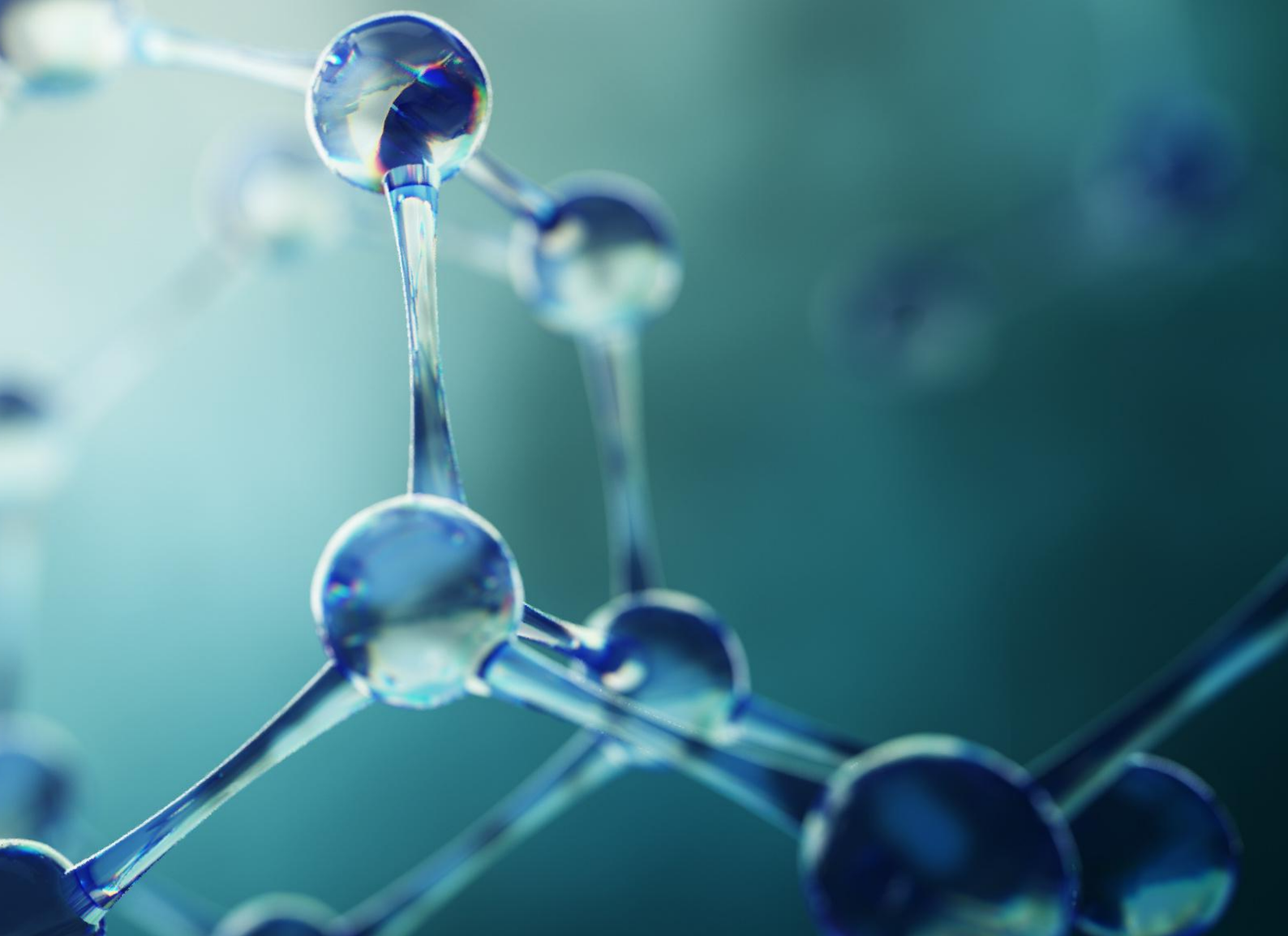
Überwachung des Internethandels mit Chemikalien im Rahmen der BLAC-Expertengruppe Internethandel in Deutschland 2025

Bericht der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Chemikaliensicherheit (BLAC)



IMPRESSUM

Herausgeber
Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC) – www.blac.de

Berichterstattung
Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC)
unter dem Vorsitz des Landes Niedersachsen

Redaktion:
BLAC-Expertengruppe Internethandel – Vorsitz Bayern
Koordination – Servicestelle Stoffliche Marktüberwachung

BLAC-Geschäftsstelle

Niedersachsen. Klar.

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Stand: 05/2026

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis: 1
1. Einleitung 2
2. Wie arbeitet die BLAC-Expertengruppe Internethandel 2
3. Erkenntnisse aus der Überwachungspraxis 3
4. Hauptfundorte in den letzten vier Jahren 6
5. Kontrollierte Stoffe 8
6. Beanstandungsgründe 9
7. Herkunft von Anbietern mit Verstößen 9
8. Fazit & Ausblick 11

Abkürzungsverzeichnis:

bevh	Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e. V.
BLAC	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit
HDE	Handelsverband Deutschland e. V.
MÜB	Marktüberwachungsbehörde
SMÜ	Servicestelle stoffliche Marktüberwachung

Biozid-VO	Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten
ChemBiozidDV	Verordnung über die Meldung und die Abgabe von Biozid-Produkten sowie zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozidrechts-Durchführungsverordnung)
ChemVerbotsV	Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung)
CLP-VO	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
F-Gas-VO	Verordnung (EU) 2024/573 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Februar 2024 über fluorierte Treibhausgase
Ozonschicht-VO	Verordnung (EU) 2024/590 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Februar 2024 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen
REACH-VO	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe

1. Einleitung

Der deutsche Onlinehandel wächst weiter. Nach Zahlen des bevh und des EHI Retail Institute erreichte der Brutto-Umsatz mit Waren im E-Commerce in Deutschland im Jahr 2025 rund 83,1 Milliarden Euro. Das bedeutet einen Zuwachs von 3,2 Prozent gegenüber dem Vorjahr.[1]

Der HDE prognostizierte für 2025 einen Gesamtumsatz von 92,4 Milliarden Euro. Der Anteil des Onlinehandels am gesamten Einzelhandel lag zuletzt bei rund 13,4 Prozent und im für die chemikalienrechtliche Überwachung relevanten Bereich bei rund 43 Prozent. Online-Marktplätze stehen mittlerweile für 57 Prozent des Online-Umsatzes in Deutschland.[2] Zunehmend bestellen Verbraucherinnen und Verbraucher dabei bei Anbietern außerhalb Deutschlands und insbesondere außerhalb der EU, darunter auch bei Plattformen wie Temu und Shein.

Der wachsende Onlinehandel durch Drittstaaten stellt die Marktüberwachung vor erhebliche Herausforderungen. Nach Angaben der EU-Kommission gelangten im Jahr 2025 rund 5,8 Milliarden[3] Warensendungen mit einem Wert unter 150 Euro aus Drittstaaten in die EU. Das bedeutet einen Anstieg von 26 Prozent gegenüber 2024 (4,6 Milliarden Sendungen). Rund 91 Prozent dieser Sendungen stammen aus China.[4] Allein nach Deutschland liefern die Plattformen Temu und Shein nach Angaben des HDE täglich rund 400.000 Pakete.[5]

Gehandelt werden im Onlinehandel auch Chemikalien, chemische Produkte und Produkte, die gefährliche Stoffe enthalten, obwohl dies in vielen Fällen nicht oder nur eingeschränkt zulässig ist. Woher die Waren stammen, wie gefährlich sie sind oder ob sie überhaupt legal gehandelt werden dürfen, ist für Verbraucherinnen und Verbraucher beim Onlinekauf häufig nicht nachvollziehbar.

Die BLAC-Expertengruppe Internethandel überwacht seit 2004 den Onlinehandel mit Chemikalien. Der 2006 gegründete Behördenverbund arbeitet seit 2012 im Auftrag der Umweltministerkonferenz. Im Berichtsjahr 2025 wurden insgesamt 4.943 unzulässige Angebote im Internethandel von der BLAC-Expertengruppe ermittelt und bearbeitet.

2. Wie arbeitet die BLAC-Expertengruppe Internethandel

Im Jahr 2004 begann die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC) auf Vorschlag von Bayern und Nordrhein-Westfalen zunächst im Rahmen eines Pilotprojekts mit der Internetüberwachung des Chemikalienhandels.

2006 wurde das Pilotprojekt durch Gründung eines bundesweiten Behördenverbundes („Expertengruppe Internethandel“) in eine dauerhafte Struktur überführt, an dem sich die Überwachungsbehörden mehrerer Bundesländer auf freiwilliger Basis beteiligen. Seit 2012 arbeitet dieser Behördenverbund im Auftrag der 79. Umweltministerkonferenz – eingebettet in ein Gesamtkonzept von Kooperationsmodellen zur stofflichen Marktüberwachung.

[1] Vgl. https://bevh.org/detail/e-commerce-zurueck-auf-wachstumskurs
[2] Vgl. https://einzelhandel.de/online-monitor
[3] Vgl. https://taxation-customs.ec.europa.eu/customs/eu-customs-union-facts-and-figures/goods-bought-online_en
[4] Vgl. https://www.europarl.europa.eu/topics/de/article/20250708STO29516/eu-geht-gegen-billigimporte-uber-e-commerce-plattformen-vor
[5] Vgl. https://www.vzbv.de/sites/default/files/2025-01/Positionspapier%20DStG%20HDE%20vzbv_0.pdf

Dem Verbund gehören zurzeit Behörden aus 14 Bundesländern an sowie Vertreter des Bundes. Die Arbeit wird seit 2018 von der gemeinsamen Stelle der Länder zur Koordinierung von Aufgaben der stofflichen Marktüberwachung der „Servicestelle stoffliche Marktüberwachung“ (SMÜ) unterstützt, die beim Regierungspräsidium Tübingen angesiedelt ist.

Das Überwachungsverfahren gestaltet sich wie folgt:

Bei eindeutig unzulässigen Angeboten auf Internetplattformen bitten die suchenden Behörden die Plattformen um Löschung des Angebots. Durch die Löschung der Angebote wird der Verkauf verhindert. In Fällen, in denen in Deutschland ansässige Händler betroffen sind, wird das jeweils zuständige Bundesland zur weiteren Bearbeitung in Kenntnis gesetzt.

Bei Angeboten in Webshops (keine Plattform), für welche Abgabebestimmungen z. B. der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) oder des Anhangs XVII der REACH-Verordnung zu beachten sind, prüft die jeweilige Marktüberwachungsbehörde (MÜB) die Angaben im Internetangebot und führt ggf. einen Bestellvorgang bis zum letzten Schritt „Bestellung abschicken“ durch. Bei Shops, bei denen vor dem Onlinekauf eine Registrierung notwendig ist, wird auch diese durchgeführt. Falls die notwendigen Nachweise wie Altersnachweis, Gewerbeschein, Verwendungszweck beim Bestellvorgang und/oder der Registrierung nicht abgefragt werden, wird das Angebot an die für den Shop zuständige oberste Landesbehörde für Chemikaliensicherheit oder an eine andere hierfür benannte Länderbehörde zur weiteren Verwendung bzw. zum Vollzug weitergeleitet.

Bei Angeboten aus dem außereuropäischen Ausland veranlasst die suchende Behörde bei den Internetplattformen, dass diese Angebote in der EU bzw. Deutschland (bei nationalen Vorschriften) nicht mehr erhältlich sind. Eine Mitteilung an Behörden außerhalb der EU erfolgt i. d. R. nicht.

3. Erkenntnisse aus der Überwachungspraxis

Unzulässige Angebote im Zeitverlauf

Abbildung 1 zeigt die Anzahl der von der BLAC-Expertengruppe untersuchten unzulässigen Angebote seit 2009. Im Jahr 2021 wurde mit 5.412 Angeboten ein bisheriger Höchststand erreicht, da in diesem Jahr eine Schwerpunktsetzung auf die Plattformen der Ali-Gruppe stattgefunden hat und hier auch teilautomatisierte Überwachungssoftware zum Einsatz kam. Der Einbruch in 2022 lässt sich auf die Folgen der Pandemie zurückführen und dass hier teilweise seitens der Behörden andere Aufgabenschwerpunkte gelegt werden mussten. Seitdem bewegt sich die Zahl auf einem dauerhaft hohen Niveau von jährlich knapp 5.000 unzulässigen Angeboten.

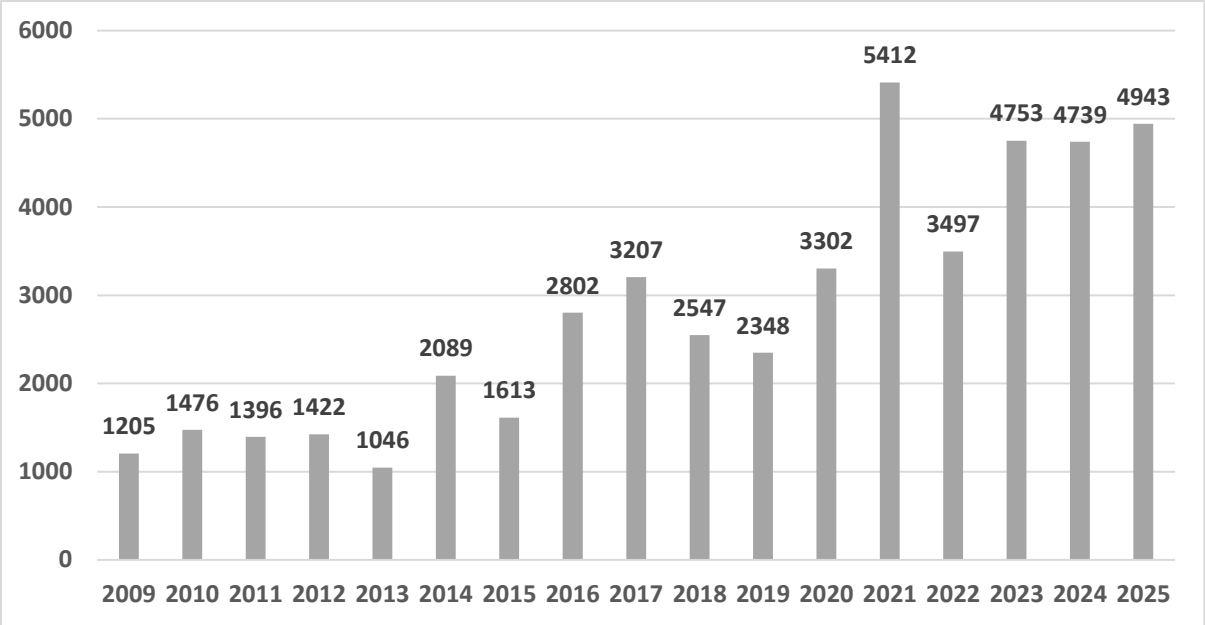


Abbildung 1: Anzahl der unzulässigen Angebote seit 2009

Aus diesen Zahlen lassen sich nur eingeschränkt Aussagen zum langfristigen Trend nicht konformer Angebote in der Gesamtheit ableiten. Der Onlinehandel wuchs im gesamten Zeitraum weiter stark an. Die Zusammensetzung der BLAC-Expertengruppe Internethandel und das Portfolio der von ihr überwachten Produkte veränderten sich ebenfalls fortlaufend. Da die Überwachung einem risikobasierten Ansatz folgt, sind keine Aussagen zum absoluten Anteil nicht konformer Produkte an der Gesamtheit der angebotenen Produkte möglich. Signifikante Schwankungen und höhere Zahlen wie 2021 liegen zumeist veränderte Schwerpunktsetzungen seitens der Marktüberwachungsbehörden zu Grunde, die jedoch auch mit einer Ressourcenverschiebung zu Lasten anderer Aufgaben verbunden sind.

Zusätzlich zu den Überwachungszahlen aus der BLAC-Expertengruppe Internethandel werden im Bereich der chemikalienrechtlichen Marktüberwachung von den Bundesländern weiterhin eigenständige Kontrollen im Rahmen der aktiven und reaktiven Marktüberwachung durchgeführt, die nicht in den hier genannten Zahlen abgebildet sind.

Angebotsherkunft & Durchsetzung von Maßnahmen

Betrachtet man die Herkunft der vorgefundenen Angebote nicht konformer Produkte der letzten Jahre, sind zwar Schwankungen zu verzeichnen, die auf die vorgenannten Schwerpunktsetzungen in der Überwachung zurückzuführen sind, jedoch lässt sich ein klarer Trend deutlich erkennen (siehe Abbildung 2): Die Anzahl der Angebote mit nicht konformen Produkten aus Nicht-EU-Ländern, insbesondere aus China, nehmen stetig zu. Die Anzahl zu beanstandender Angebote aus der EU und aus Deutschland stagniert hingegen oder ist im langfristigen Trend sogar leicht rückläufig.

Bei detaillierterer Betrachtung der untersuchten Plattformen wird deutlich, dass alle Plattformen unabhängig von ihrer Herkunft vermehrt Waren direkt aus Nicht-EU-Ländern anbieten. Durch den Direktversand dieser Produkte aus dem außereuropäischen Ausland an den Kunden werden diese Waren für die Überwachung zunehmend schwerer greifbar. Als Zugriffspunkte verbleiben lediglich der Grenzübertritt beim Zoll sowie die aktive Marktüberwachung der Produkte auf den Plattformen. Die Möglichkeit eines physischen

Zugriffs auf die Produkte im Präsenzhandel, in Lagern oder direkt beim Wirtschaftsakteur entfällt damit zunehmend.

Dieser Trend zeigt klar, dass sich das gängige Marktüberwachungsrecht generell und das spezielle Recht in der Chemikaliensicherheit diesen veränderten Marktgegebenheiten wird anpassen müssen. Anbieter aus Drittstaaten sind mit den gängigen Rechtsmitteln häufig nur unzureichend greifbar und insbesondere nur unzureichend haftbar zu machen.

Ein Großteil der ergriffenen Maßnahmen besteht aus der Aufforderung zur freiwilligen Löschung des Plattformangebots, der die Plattformen auch überwiegend nachkommen. Die Erfahrungen aus der Expertengruppe zeigen jedoch, dass die Angebote häufig nach einiger Zeit identisch oder leicht abgeändert wieder im Onlinehandel verfügbar sind. In wenigen Fällen ist es gelungen, bestimmte nicht konforme Produktkategorien (z. B. bei unzulässiger Abgabe an Privatpersonen) langfristig sperren zu lassen. Diese Erfolge bleiben die Ausnahme und sind in hohem Maße von der freiwilligen Mitarbeit der Plattformen abhängig. Zudem lassen sich nach Erfahrungen der Gruppe bei erfolgreicher dauerhafter Sperrung Ausweichbewegungen auf andere Plattformen beobachten. Wirkungsvolle Möglichkeiten zur Durchsetzung von Vollzugsmaßnahmen, wie Bußgelder und Kostenbescheide, werden seitens der Expertengruppe in Drittländern nicht gesehen. Vereinzelt werden geltend gemachte Kosten zwar beglichen, dies beruht jedoch ebenso wie das Umsetzen von Maßnahmen auf der Freiwilligkeit der Nicht-EU-Akteure.

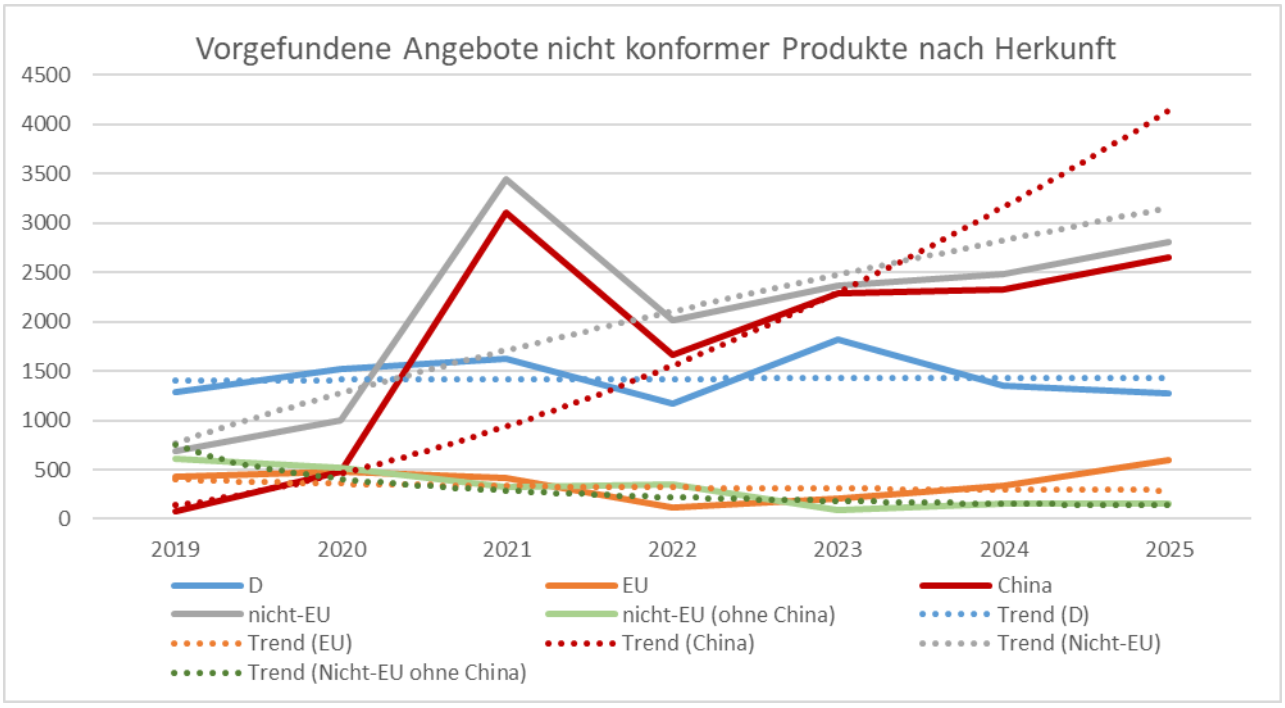


Abbildung 2: Vorgefundene Angebote nicht konformer Produkte nach Herkunft mit Trendlinie

Dennoch sind durch die Überwachung der Plattformangebote Erfolge sichtbar. So ist zu beobachten, dass die Qualität der überwachten Produktkategorien an sich nach einiger Zeit der Überwachung steigen kann. Dabei nähern sich die Onlinehändler auf der Plattform i. d. R. nur aufgrund der Überwachung den gesetzlichen Vorgaben und kooperieren in Teilen mit den Überwachungsbehörden. Diese Erfolge sind jedoch Ergebnis aufwendiger, jahrelanger und systematischer Bemühungen der Marktüberwachungsbehörden. Robuste Systeme der Plattformen mit Mechanismen, die nur konforme Angebote sicherstellen, sind in der Breite bisher nicht zu erkennen. Zudem scheinen die Beratungsbemühungen der Behörden im

aktuellen, sehr dynamischen Umfeld des Onlinehandels wenig zielführend. Regelmäßig treten neue, schnell wachsende Anbieter auf, sodass die Marktüberwachung quasi wieder von vorne beginnen muss.

Zieht man einen Vergleich zu rechtsbetroffenen Akteuren aus dem Inland, sind diese gegenüber den Nicht-EU-Anbietern klar im Nachteil. Gegenüber EU-Akteuren ist das Marktüberwachungsrecht in weitem Umfang durchsetzbar. Hier können Maßnahmen wie Rückrufe und Rücknahmen angeordnet, Bußgelder verhängt und (Prüf-)Kosten in Rechnung gestellt werden, außerhalb Deutschlands ggf. mit Amtshilfe. Neben zu vermutenden ökonomischen Nachteilen inländischer Anbieter kommen somit auch Nachteile in der Rechtsbetroffenheit hinzu. Es lässt sich feststellen, dass die aktuelle Rechtsetzung und der hieraus resultierende Vollzug den Binnenmarkt unter den gegenwärtigen Marktgegebenheiten nur unzureichend schützen und der Marktüberwachung keine wirksamen Instrumente zur Verfügung stehen, um in dem sich ändernden Umfeld effektiver tätig zu werden. Hier ist der Gesetzgeber gefordert, mit einem angepassten rechtlichen Rahmen für faire Wettbewerbsbedingungen auf dem EU-Markt zu sorgen.

4. Hauptfundorte in den letzten vier Jahren

Die folgende Grafik (Abbildung 3) zeigt die Hauptfundorte der unzulässigen Angebote der letzten vier Jahre (2022 – 2025), aufgeschlüsselt nach Plattform.

Folgende Hintergrundinformationen sind zum Verständnis der Zahlen wichtig: Plattformen chinesischer Anbieter wie Alibaba/Aliexpress, Temu und Shein gewinnen kontinuierlich an Bedeutung.[6] Im Jahr 2024 wurde deshalb in der BLAC-Expertengruppe vereinbart, zukünftig vermehrt Überprüfungen auf diesen Plattformen durchzuführen, um der wachsenden Bedeutung dieser Anbieter gerecht zu werden. Trotz dieser Schwerpunktsetzung blieben die Beanstandungszahlen der etablierten Plattformen eBay und Kleinanzeigen weiterhin auf einem hohen Niveau. Dies ist jedoch nicht zwingend ein Zeichen für ein höheres Maß an Nichtkonformität auf diesen Plattformen, sondern spiegelt vielmehr den Umstand wider, dass zur Überwachung dieser teilweise teilautomatisierte Prozesse und Software eingesetzt werden können. Dies ist beispielsweise im Falle von Amazon aktuell nicht möglich. Die Daten können daher weder dazu genutzt werden, das Gesamtausmaß unzulässiger Angebote auf den jeweiligen Plattformen abzuleiten, noch die Zahlen unmittelbar miteinander zu vergleichen.

[6] Vgl. Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. (bevh), Pressemitteilung vom 22.01.2026

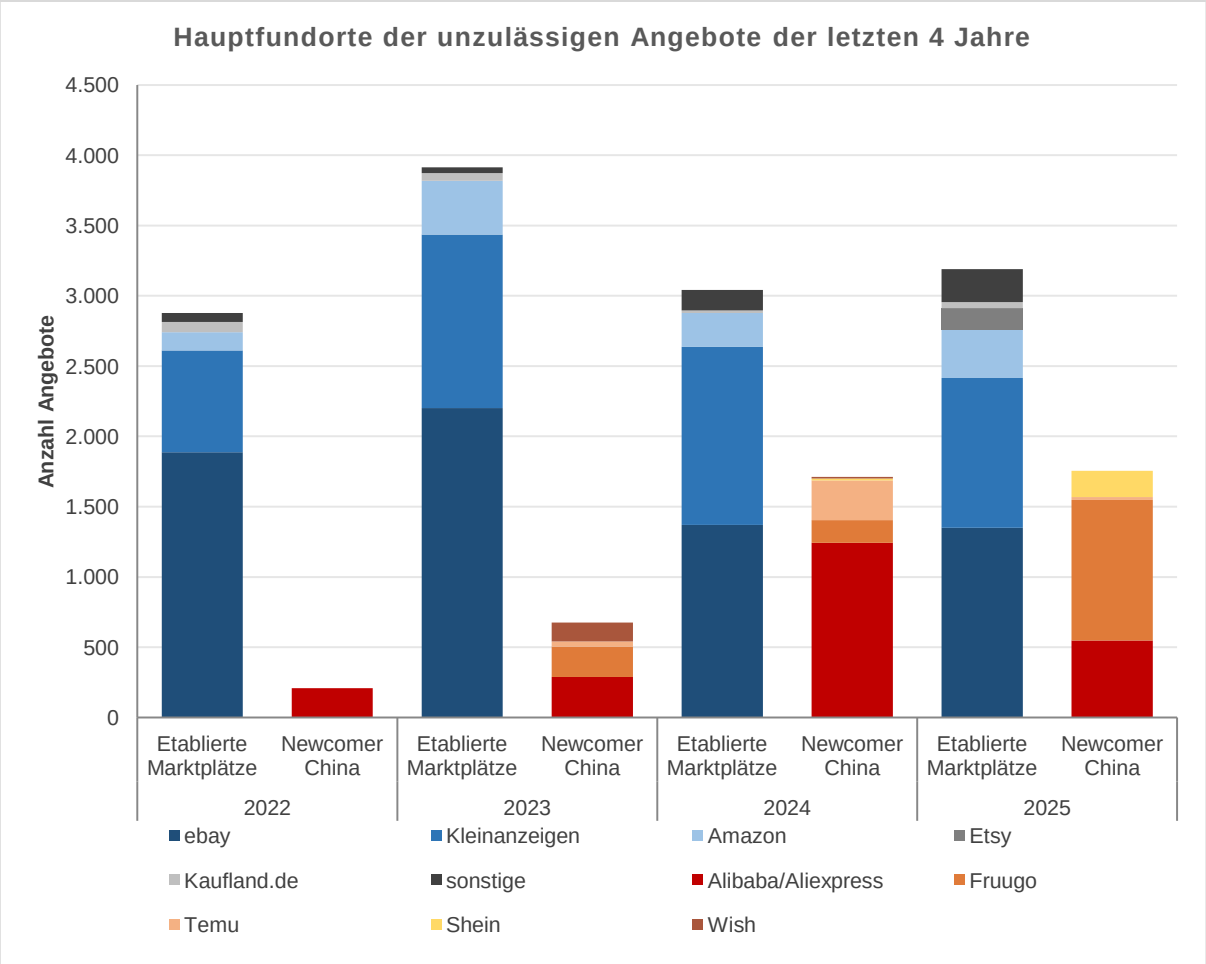


Abbildung 3: Hauptfundorte der unzulässigen Angebote im Zeitraum 2022 – 2025, aufgelistet nach Plattform.

Plattform	2022	2023	2024	2025
eBay	1.887	2.201	1.371	1.349
Kleinanzeigen	725	1.234	1.265	1.066
Alibaba/Aliexpress	–	208	1.243	547
Fruugo	–	215	161	1.000
Amazon	130	383	243	344
Shein	–	–	14	186
Temu	–	38	283	21
Etsy	–	–	–	154
Kaufland.de	72	56	17	42
Wish	–	134	10	–
Sonstige	65	40	146	145

Tabelle 1: Anzahl der unzulässigen Angebote nach Plattform und Jahr (– = keine Prüfungen erfasst, Sonstige: alle Shops mit < 10 Überprüfungen im betroffenen Jahr).

5. Kontrollierte Stoffe

Im Jahr 2025 wurden unter den unzulässigen Angeboten unterschiedliche Stoffgruppen identifiziert und überwacht. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die häufigsten beanstandeten Stoffe und Stoffgruppen.

Stoff / Stoffgruppe	Angebote
Blei (massiv)	1.294
Ätherische Öle	1.136
R12 (Kältemittel)	674
Dünnflüssige Kohlenwasserstoffe	350
Borax	212
Asbest	147
Borsäure	84
Brommethan	58
Phthalate	49
Chlorbrommethan	38
R22 (Kältemittel)	22
R32 (Kältemittel)	22
Tetrachlormethan	22
Permethrin	20
Toluol	18
Phenolphthalein	13
Bromchlordifluormethan	12
Andere	149

Tabelle 2: Kontrollierte Stoffe und Anzahl unzulässiger Angebote im Jahr 2025.

Mit 1.294 Angeboten stellte Blei (massiv) die größte Einzelkategorie dar, gefolgt von ätherischen Ölen (1.136) und dem ozonschichtschädigenden Kältemittel R12 (674). Asbest bleibt mit 147 Angeboten weiterhin ein relevanter Problembereich.

6. Beanstandungsgründe

Grund der Nichtkonformität

Im Jahr 2025 entfielen 78 Prozent der Beanstandungen auf nicht verkehrsfähige Produkte. Verstöße gegen Abgabevorschriften machten 17 Prozent aus, fehlende oder unzulässige Angaben im Angebot fünf Prozent.

Grund	Anteil
Nicht verkehrsfähiges Produkt	78 %
Verstoß gegen Abgabevorschriften	17 %
Fehlende/unzulässige Angaben im Angebot	5 %

Tabelle 3: Grund der Nichtkonformität

Verstöße nach Verordnung

Die Mehrzahl der Verstöße entfiel auf die REACH-Verordnung (1.950), gefolgt von der Biozid-Verordnung (1.224) und der CLP-Verordnung (872). Die Ozonschicht-Verordnung war mit 796 Verstößen ebenfalls stark betroffen.

Verordnung	Verstöße
REACH-VO	1.950
Biozid-VO	1.224
CLP-VO	872
Ozonschicht-VO	796
ChemBiozidDV	146
ChemVerbotsV	44
F-Gas-VO	24

Tabelle 4: Verstöße nach Verordnung im Jahr 2025

.

7. Herkunft von Anbietern mit Verstößen

Auf den deutschsprachigen Internethandelsplattformen bieten neben nationalen Anbietern in zunehmendem Maße Anbieter aus der ganzen Welt ihre Waren an. Im Jahr 2025 stammte ein erheblicher Anteil der unzulässigen Angebote von Anbietern außerhalb Deutschlands.

Innereuropäische Anbieter

Die folgende Tabelle zeigt die Herkunftsländer und die jeweilige Anzahl unzulässiger Angebote innereuropäischer Anbieter, die auf dem deutschen Markt ihre Produkte anbieten.

Land	Angebote
Deutschland	1.277
Polen	293
Irland	92
Bulgarien	47
Frankreich	33
Luxemburg	22
Belgien	18
Österreich	17
Niederlande	16
Spanien	15
Italien	14
Rumänien	13
Litauen	4
Ungarn	3
Tschechien	2
Portugal	1
Slowakei	1
Estland	1

Tabelle 5: Herkunft Angebote in der EU

Polen stellte mit 293 unzulässigen Angeboten den mit Abstand größten Anteil der innereuropäischen Verstöße außerhalb Deutschlands, gefolgt von Irland (92) und Bulgarien (47). Im Vergleich der Herkunft der Angebote insgesamt haben europäische Angebote jedoch einen eher geringen Anteil.

Außereuropäische Anbieter

Land	Angebote
China	2.647
Großbritannien	79
USA	27
Thailand	24
Vietnam	12
Südafrika	10
Philippinen	4
Indien	2
Uganda	1

Tabelle 6: Liste der Länder nach Angeboten aus Nicht-EU-Staaten.

Wie bereits in den Vorjahren dominierten auch im Jahr 2025 unter den außereuropäischen Anbietern mit großem Abstand Anbieter aus China (2.647 unzulässige Angebote). Dies entspricht einem deutlichen Anstieg gegenüber den im Jahr 2018 registrierten 242 Angeboten chinesischer Anbieter. Die USA, die 2018 noch 461 Angebote verzeichneten, fielen 2025 auf 27 zurück. Großbritannien, seit dem Brexit nicht mehr Teil der EU, verzeichnete 79 unzulässige Angebote.

8. Fazit & Ausblick

Die Überwachung des Internethandels mit Chemikalien, chemischen Produkten und Erzeugnissen, die gefährliche Stoffe enthalten, bleibt ein zentrales Handlungsfeld der stoffbezogenen Marktüberwachung. Mit 4.943 unzulässigen Angeboten im Jahr 2025 ist die Beanstandungszahl weiterhin so hoch wie in den Vorjahren. Die BLAC-Expertengruppe trägt in diesem Bereich maßgeblich zu einer systematischen Überwachung auf hohem Niveau bei.

Die Herkunft der unzulässigen Angebote hat sich in den letzten Jahren deutlich verschoben: Anbieter aus Nicht-EU-Ländern, insbesondere aus China, dominieren mit 2.647 Angeboten die außereuropäischen Verstöße. Während die Beanstandungen bei Anbietern aus der EU und Deutschland stagnieren oder leicht rückläufig sind, nehmen Angebote von Drittstaatenanbietern stetig zu. Diese Entwicklung stellt die Marktüberwachung vor erhebliche Herausforderungen, da wirksame Vollzugsmöglichkeiten gegenüber Anbietern außerhalb der EU praktisch nicht bestehen. Maßnahmen beruhen häufig auf freiwilliger Kooperation der Plattformen und Anbieter. Eine nachhaltige Durchsetzung von Sanktionen bleibt so eine freiwillige Ausnahme.

Gerade das immer komplexere Marktumfeld zeigt, dass eine arbeitsteilige Überwachung und der regelmäßige und systematische Austausch zwischen Expertinnen und Experten aus der Überwachung unabdingbar sind. Die Arbeit der BLAC-Expertengruppe leistet hier einen

wichtigen Beitrag zur Vernetzung und Kooperation zwischen den einzelnen Behörden und trägt somit dazu bei, dass die fortlaufende Onlineüberwachung im Bereich der Chemikaliensicherheit trotz der zahlreichen Herausforderungen auf einem hohen Niveau fortgeführt wird.

Die BLAC-Expertengruppe wird ihre Überwachungstätigkeit in den kommenden Jahren weiterhin verstärkt auf Plattformen und Angeboten außerhalb der EU ausrichten. Um die Effizienz der Arbeit noch weiter zu steigern, werden im Behördenverbund kontinuierlich neue Werkzeuge erprobt, darunter der Einsatz von Webcrawlern zur automatisierten Recherche. Vordringlich ist jedoch die Schaffung wirkungsvoller Handlungsmöglichkeiten für die Vollzugsbehörden, damit effektiv und nachhaltig die Vorgaben zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher, der Umwelt sowie zur Harmonisierung des Binnenmarktes gegenüber allen Marktteilnehmenden durchgesetzt werden können.